

Daher aber der Zustand des revidirten Gerichts so mangelhaft befunden werden sollte, daß die Aufrechterhaltung des bedürftigen Commissars auf länger, als einen Tag erforderlich wäre, so hat der betreffende Beamte die Kosten der verschuldeten längeren Verhandlung zu übertragen und subsidiär die Gerichtskasse dafür zu haften.

Wenn wegen bemerkter besonderer Nachlässigkeit, Saumseligkeit oder Zweckwidrigkeit in der Verwaltung eines Gerichts außerordentliche Visitationen nöthig, oder wenn die bei einer früheren Visitation wahrgenommenen Mängel, deren Beseitigung durch das Collegium angeordnet worden war, bei einem nach Ablauf der desfalls bestimmten Frist zu veranlassen, den andernfalls Revision noch unabgestellt vorgefunden werden, so haften der schuldvolle Beamte und subsidiär die Gerichtskasse für die Kosten der Expedition.

## 7.

Die Regierung hat das Recht, die Registranten einer jeden Gerichtsbehörde zu allen Zeiten abzufordern, um auch ohne Lokalexpedition sich von dem Geschäftsbetriebe bei derselben zu überzeugen.

Wera, den 22. October 1838.

Fürstlich Neuchâtel. gemeinschaftl. Landes-Regierung das.  
v o n   S t r a u c h.

vdt. Dinger.

Nr. 94. Regulat. über die Steuer-Rückvergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein ins Ausland, d. d. 8. November 1838.

Um den Vergütungssatz für ausgeführten inländischen Branntwein mit dem durch die höchste Verordnung vom 20. Juli d. J. beschlagnahmten Malischsteuer-Erhebungssatz in ein angemessenes Verhältniß zu bringen und zugleich durch Vereinfachung derselben, bei der Brantweinausfuhr gegen Steuer-Vergütung zu erfüllenden Bedingungen und Formlichkeiten die